



### DRITTER NACHTRAG

zur Rückbürgschaftserklärung des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. Januar 2013  
in der Fassung des Zweiten Nachtrages vom 3. März 2015

Abschnitt III Nr.2 erhält folgende Fassung:

„Die maximale Bürgschaftsverpflichtung zugunsten eines Kredit- oder Leasingnehmers beträgt 1,25 Mio. €. In diesem Rahmen sind mehrere Bürgschaften für eine Kreditnehmereinheit im Sinne des KWG zulässig.

Für Vorhaben im Bereich des Energieeinspar-Contractings kann die maximale Bürgschaftsverpflichtung zugunsten eines Kredit- oder Leasingnehmers in den Jahren 2016 und 2017 unter den nachfolgenden Bedingungen auf 2 Mio. € erhöht werden:

- Der Betrieb des Contractinggebers besteht bereits seit mindestens drei Jahren.
- Das Einsparcontracting-Projekt erbringt eine Energieeinsparung von mindestens 25 %.
- Die Angabe der Einsparung ist wesentlicher Bestandteil des Contractingvertrages. Die Berechnung erfolgt durch den Contractinggeber, um die Erzielung der vereinbarten Einsparung zu belegen und die Machbarkeit zu bestätigen.
- Die Angaben zur Einsparung sind von regionalen Energieagenturen oder (vom BAFA) zertifizierten Energieberatern nach Plausibilitätsprüfung zu bestätigen.
- Die Bürgschaftsbank stellt sicher und bestätigt, dass sich aus den Verträgen zwischen Contractinggeber und -nehmer keine ersichtlichen Nachteile für die Rückbürgen ergeben.
- Übliche Sicherheiten, soweit bei Energieeinspar-Contracting möglich, sind zu vereinbaren.

Bei bereits bestehenden Engagements außerhalb des Energieeinspar-Contractings ist eine maximale Bürgschaftsverpflichtung von 1.500.000,00 € möglich. Dabei umfasst die Rückbürgschaft des Bundes nur den 45%igen Anteil von höchstens 1.250.000,00 €. Darüber hinaus gehende Rückbürgschaftsverpflichtungen trägt in diesen Fällen zu 100 vom Hundert das Land Sachsen-Anhalt.

Bürgschaftsverpflichtungen mit einem Betrag von mehr als 750 T€ sowie die Aufstockung bestehender Bürgschaftsverpflichtungen, die zu einer Überschreitung des Betrages von 750 T€ führen, dürfen ausschließlich nach der De-minimis-VO (EU) 1407/2013 oder für Investitionsbürgschaften - bei Vorliegen der Voraussetzungen – nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr.651/2014 gemäß der der Kommission unter SA.39134 angezeigten Regelung i.V.m. der von der EU-Kommission am 15.09.2009 unter N365/2009 genehmigten Beihilfewertberechnungsmethode (VDB-Rechner) eingegangen werden.“

Magdeburg, 12. März 2016

Der Minister der Finanzen



Jens Bullerjahn